

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

festgelegt von der „Vereniging van Fabrikanten van en Handelaren in Bouwachines, Magazijninrichtingen, Wegenbouwmachines en Transportmiddelen B.M.W.T.“ (Hersteller- und Händlerverband für Baumaschinen, Lagereinrichtungen, Straßenbaumaschinen und Transportmittel) mit Sitz in Den Haag. Hinterlegt bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 40407394 vom 25. März 2020.

Artikel 1 Definitionen, Anwendungsgebiet

1.1 In diesen Allgemeinen Lieferbedingungen (Bedingungen) gelten folgende Definitionen:

Lieferant: ein BMWT-Mitglied, das Waren und/oder Dienstleistungen wie Auftragsarbeiten im Baugewerbe anbietet, verkauft und liefert;

Abnehmer: jede Partei, der der Lieferant Waren und/oder Dienstleistungen liefert oder gemäß vertraglicher Vereinbarung zu liefern gedenkt; jede Partei, für den der Lieferant (Auftrags-) Arbeiten erledigt oder gemäß vertraglicher Vereinbarung zu erledigen gedenkt; sowie jede Partei, die den Lieferanten anderweitig beauftragt hat.

Vertrag: alle zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf den (Ver-) Kauf und die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen und/oder die Ausführung von (Auftrags-) Arbeiten seitens des Lieferanten zugunsten des Abnehmers, sowie alle sonstigen, vom Abnehmer beim Lieferanten in Auftrag gegebenen Arbeiten, Anleitungen, Bestellungen und Rechtsakte im Zusammenhang mit dem (Ver-) Kauf und der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen und/oder der Ausführung von (Auftrags-) Arbeiten.

1.2 Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten, alle Verträge, einschließlich der Handlungen zum Abschluss solcher Vereinbarungen, für die Umsetzung einer Auftragsarbeit, für eventuelle ergänzende oder Folgevereinbarungen sowie für alle Rechtsakte, Aufträge, Anleitungen und Bestellungen, die im Zusammenhang mit dem zuvor Genannten von Lieferant und Abnehmer vereinbart werden. Ferner gelten die vorliegenden Bedingungen für alle Arten von Dienstleistungen des Lieferanten (oder seiner Arbeitnehmer) an einen Abnehmer (oder seine Arbeitnehmer), die (irgendwie) im Zusammenhang mit dem vorstehend in erste Satz genannten Vereinbarungen stehen (wie beispielsweise die kostenlose technische Beratung).

1.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten ausschließlich in dem Sinne, als dass besondere Bestimmungen und allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers keine Gültigkeit haben, sofern und soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich vom Lieferanten akzeptiert wurden.

1.4 Sofern die Vertragsbestimmungen von den vorliegenden Bedingungen abweichen, genießen die Bestimmungen in dem geschlossenen Vertrag Vorrang.

1.5 Bei Unstimmigkeiten oder inhaltlichen Differenzen zwischen dem niederländischen und dem deutschen Wortlaut der vorliegenden Bedingungen ist die niederländische Fassung bindend.

1.6 Wird beim Kauf/Verkauf oder Umtausch einer gebrauchten Maschine und/oder eines gebrauchten Flurfördergeräts eine „Garantieerklärung für gebrauchte Maschinen oder Flurfördergeräte“ (Garantieerklärung) abgegeben, gelten auch die Bedingungen dieser Garantieerklärung. Sofern die Bedingungen der Garantieerklärung von den vorliegenden Bedingungen abweichen, genießen die Bedingungen der Garantieerklärung Vorrang. Bei inhaltlichen Diskrepanzen zwischen dem Vertrag und der Garantieerklärung genießen die Inhalte der Garantieerklärung Vorrang.

Artikel 2 Angebote, Informationsmaterial

2.1 Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle Angebote des Lieferanten, unabhängig davon, in welcher Form sie abgegeben wurden, unverbindlich in dem Sinne, dass es dem Lieferanten auch nach der durch den Abnehmer erfolgten Annahme eines Angebots des Lieferanten freisteht, das Angebot innerhalb von drei vollen Kalenderwochen nach der Annahme zu widerrufen.

2.2 Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, stellen Angaben und Spezifikationen hinsichtlich der Maße, des Fassungsvermögens und der Resultate in Abbildungen, Zeichnungen, Kataloge, Preisangaben, Werbematerial u. Ä. lediglich eine Annäherung dar, die den Lieferanten nicht binden.

Artikel 3 Lieferung der Waren und Erbringung der Dienstleistungen und Auftragsarbeiten; Abnahmeverpflichtung, Lieferzeit und -ort, Gefahrenübergang und Eigentumsübergang

3.1 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.

3.2 Der Abnehmer ist zur Abnahme der Waren und Dienstleistungen, deren Lieferung mit dem Lieferanten vereinbart wurde, verpflichtet, und zwar zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, der von den Parteien kraft des entsprechenden Vertrags und/oder der vorliegenden Bedingungen vereinbart wurde.

3.3 Die Frist zur Lieferung oder Erfüllung beginnt mit Abschluss des Vertrags oder, wenn die Zahlung eines Betrags an den Lieferanten vor oder bei Beginn der Erfüllung des Vertrags vereinbart wurde, zu dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung dieses Betrags vollständig eingegangen ist. Ist der Lieferant zur Erfüllung des Vertrags teils auf die Mitwirkung des Abnehmers angewiesen und kommt der Abnehmer der Mitwirkung unabhängig aus welchen Gründen nicht nach, verlängert sich die Frist zur Erfüllung um die Zeit, die der Lieferant berechtigterweise benötigt, um die durch das Versäumnis des Abnehmers bedingte Verzögerung auszugleichen. Dies gilt auch, wenn die Verzögerungen bei der Erfüllung durch den Abnehmer oder durch vom Abnehmer oder von einer Behörde beantragte Änderungen, Anpassungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen bedingt werden. Zudem gehen die zusätzlichen Kosten, die dem Lieferanten aufgrund einer wie vorstehend bezeichneten Verzögerung entstehen, zu Lasten des Abnehmers. Der Lieferant gerät erst wegen Fristüberschreitung in Verzug, wenn der Abnehmer nach Ablauf der vereinbarten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat (die jedoch – gerechnet vom Tag des Eingangs der Inverzugsetzung – mindestens vierzehn Kalendertage betragen muss) und der Lieferant auch innerhalb dieser Nachfrist seiner Lieferpflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommen ist.

3.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren „ab Werk“ (laut neuester Version des von der Internationalen Handelskammer verfassten Regelwerks Incoterms) in der Fabrik oder im Lager des Lieferanten.

3.5 Mit Eintreffen am Lieferort geht die Gefahr an einer vom Lieferanten zu liefernden Sache dauerhaft auf den Abnehmer über. Erfolgt zu der zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer vereinbarten Lieferzeit aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, keine Abnahme durch den Abnehmer, geht die Gefahr zu diesem vereinbarten Lieferzeitpunkt dauerhaft auf den Abnehmer über. Alle Kosten in Bezug auf Lagerung und Transport, die dem Lieferanten für die Sache ab der im vorigen Satz genannten Lieferzeit entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Abnehmers.

3.6 Auch wenn der Lieferant sich zur Eigentumsverschaffung an einer Sache verpflichtet hat, verbleibt das Eigentum an der Sache ungeachtet der Lieferung beim Lieferanten, bis der Abnehmer dem Lieferanten alle aktuell oder künftig fälligen Beträge gezahlt hat, einschließlich Zinsen und (außergerichtlich anfallenden) Kosten im Zusammenhang mit den gelieferten oder zu liefernden Waren und Dienstleistungen aufgrund von nicht erfüllten Verpflichtungen seitens des Abnehmers im Rahmen des Vertrags.

3.7 Der Abnehmer darf Sachen, auf denen noch ein Eigentumsvorbehalt ruht, lediglich im Rahmen seiner üblichen Erwerbstätigkeiten verwenden. Er darf die Sachen jedoch nicht veräußern, vermieten oder mit Sicherheiten oder sonstigen beschränkten Rechten belasten. Der Abnehmer verpflichtet sich dazu, Dritte über die Beibehaltung des Eigentumsrechts zugunsten des Lieferanten zu informieren.

3.8 Falls der Abnehmer einer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder nicht nachzukommen droht, steht es dem Lieferanten frei, Waren, auf denen noch ein Eigentumsvorbehalt ruht, ohne Mitwirkung des Abnehmers wieder in Besitz zu nehmen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, dem Abnehmer den Schaden zu ersetzen, der diesem durch die Rücknahme der Waren entsteht. Die beim Abnehmer und beim Lieferanten anfallenden Kosten für die Rücknahme und die eventuelle Verwertung der Waren gehen vollständig zu Lasten des Abnehmers. Der noch ausstehenden Forderung des Lieferanten an den Abnehmer wird der Wert abgezogen, den die zurückgenommenen Waren für den Lieferanten auf dem Markt darstellen. Der Lieferant stellt diesen Wert fest und der Abnehmer ist an diesen Wert gebunden. Der Lieferant kann jedoch zu keiner Zeit einen Wert festsetzen, der über dem mit dem Abnehmer für die Waren vereinbarten Preis liegt.

Artikel 4 Handbücher, Anleitungen

4.1 Zu den zu liefernden Maschinen und Anlagen stellt der Lieferant dem Abnehmer in Form von Handbüchern oder Bedienungsanleitungen Informationen zu Aufbau, Funktion und Handhabung der Maschinen und Anlagen zur Verfügung; dies gilt jedoch nur bei einem niederländischen Käufer und in niederländischer Sprache.

4.2 Der Abnehmer hat das Recht auf eine kostenfreie Einweisung, sofern dies in dem entsprechenden Vertrag vereinbart wurde.

Artikel 5 Zeichnungen, Programme u. Ä.

5.1 Alle Zeichnungen, Abbildungen, Kataloge, Programme (Software) und sonstigen Daten, sofern es nicht in die Artikel 4 bezeichneten Handbücher oder Bedienungsanleitungen betrifft, die der Lieferant dem Abnehmer übergibt, gehören weiterhin dem Lieferanten und sind dem Lieferanten auf erste Anfrage hin zurückzugeben. Vorbehaltlich des vorherigen schriftlichen Einverständnisses dürfen die genannten Daten nicht kopiert werden oder Dritten zur Einsicht gelangen.

Artikel 6 Preise, Preisänderungen

6.1 Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die aufgeführten oder vereinbarten Preise zuzüglich MwSt. beziehungsweise allen weiteren vertraglich anfallenden staatlichen Abgaben und, sofern dem Lieferanten der Transport der Sachen obliegt, auch zuzüglich der Kosten für Verpackung, Umpackung, Transport und Versicherung. Die im vorigen Satz bezeichneten Posten kann der Lieferant gesondert vollständig in Rechnung stellen.

6.2 Steigen für den Lieferanten im Anschluss an sein letztes (Preis-)Angebot die Kosten zur Erfüllung des Vertrags aufgrund von Preissteigerungen von für den Preis ausschlaggebenden Kostenfaktoren wie Löhnen, Sozialversicherungs- und sonstigen Versicherungsbeiträgen, Werkstoffen, dem Wert von Fremdwährungen u. Ä., ist der Lieferant berechtigt, die höheren Kosten über eine Preiserhöhung ergänzend in Rechnung zu stellen.

6.3 Haben der Lieferant und der Abnehmer einen Preis in einer anderen Währung als Euro vereinbart und verliert die andere Währung im Anschluss an das letzte (Preis-)Angebot des Lieferanten gegenüber dem Euro an Wert, ist der Lieferant berechtigt, den Preis soweit zu erhöhen wie notwendig, um den eingetretenen Wertverlust bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung auszugleichen.

Artikel 7 Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers

7.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis ohne jedes Skonto oder andere Abzüge innerhalb von drei Wochen nach dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Rechnungsdatum mittels einer Guthrift auf das vom Lieferanten zu diesem Zweck angegebene Bankkonto vollständig zu entrichten. Es steht dem Lieferanten frei, auch für Teillieferungen Rechnungen auszustellen. Falls keine bestimmte Zahlungsfrist vereinbart wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen.

7.2 Sofern der Lieferant einem Zahlungsaufschub nicht vorab schriftlich zugestimmt hat, ist der Abnehmer nicht berechtigt, die Zahlung des Preises mit der Begründung auszusetzen, dass die Lieferung oder Leistung des Lieferanten seiner Meinung nach nicht ordnungsgemäß ist.

7.3 Erfüllt der Abnehmer seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, hat der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und ohne dass zuvor eine Inverzugsetzung erforderlich wäre, Anspruch auf:

a. Aussetzung der Erfüllung des Vertrags, bei dem sich der Abnehmer in Verzug befindet, sowie eventueller weiterer Vereinbarungen mit dem Abnehmer.

b. Ersatz sämtlicher infolge der Nichterfüllung entstandenen Schäden. Sofern die Nichterfüllung aus der Unterlassung von Zahlungen beziehungsweise der nicht fristgerechten Bezahlung besteht, umfasst dieser Schadensersatz in jedem Fall die gesetzlichen Handelszinsen (gemäß Artikel 6:119a BW (niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch) und 6:120 Absatz 2 BW). Die Zinsen werden ab dem Zeitpunkt berechnet, ab dem der Abnehmer mit der Zahlung in Verzug gerät, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Abnehmer die Forderung des Lieferanten vollständig beglichen hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres werden die im vorigen Satz bezeichneten Zinsen auch für bereits angefallene jedoch noch nicht entrichtete Zinsen fällig.

c. Erstattung sämtlicher gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten. Die außergerichtlichen Kosten belaufen sich schätzungsweise auf mindestens 15 % des vom Lieferanten geforderten Betrags, den der Abnehmer nicht fristgerecht gezahlt hat.

7.4 Hat der Lieferant begründete Zweifel daran, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt (wobei die nachfolgenden Umstände seitens des Abnehmers in jedem Fall hinreichenden Anlass zum Zweifel darstellen: wiederholter Zahlungsverzug, Zwangsvollstreckung beim Abnehmer, Insolvenz- oder Konkursverfahren, Generalstreik oder teilweise Bestreikung der Firma), wird der Betrag, den der Abnehmer dem Lieferanten zu zahlen hat, unverzüglich fällig und dem Lieferanten steht es frei, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis der Abnehmer seinen Verpflichtungen einschließlich vollständiger Bezahlung oder – nach Ermessen des Lieferanten – einer Sicherheitsleistung für die Zahlung tatsächlich nachgekommen ist. Erfolgt die vollständige Zahlung oder befriedigende Sicherheitsleistung nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen im Anschluss an die entsprechende Aufforderung

seitens des Lieferanten, ist der Lieferant befugt, den entsprechenden Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung für aufgelöst zu erklären; hiervon bleibt sein Recht auf Ersatz erlittener und/oder noch zu erleidender Schäden unberührt.

Artikel 8 Höhere Gewalt

8.1 Als höhere Gewalt gelten für den Lieferanten Umstände tatsächlicher, rechtlicher oder sonstiger Natur, die – absehbar oder nicht absehbar – ohne sein Verschulden die fristgerechte Erfüllung des Vertrags verhindern oder besonders erschweren. Als derartige Umstände gelten unter anderem: Streiks; Firmenbesetzungen; Produktionsausfälle infolge von Maschinenschäden, Störungen der Energie- und Wasserversorgung oder Feuer u. Ä., Einfuhr-, Ausfuhr- und Produktionsverbote und sonstige staatliche Maßnahmen, Transportbeschränkungen, Verzug von Zulieferern und Hilfspersonal.

8.2 Tritt auf Seiten des Lieferanten ein Umstand höherer Gewalt ein, setzt dieser den Abnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums hiervon in Kenntnis. Steht jedoch zweifelsfrei fest, dass der Umstand höherer Gewalt dreißig volle Werktage oder länger andauern wird, werden die Verpflichtungen, deren Erfüllung aufgrund höherer Gewalt verhindert oder für den Lieferanten besonders erschwert wird, ausgesetzt, ohne dass irgendein Recht auf Schadenersatz entsteht. Steht zweifelsfrei fest, dass der Umstand höherer Gewalt über dreißig volle Werktage andauern wird, oder hat der Umstand höherer Gewalt bereits länger als dreißig volle Werktage andauert, steht es allen beteiligten Parteien frei, den Vertrag mittels einer an die andere Partei adressierten schriftlichen Erklärung aufzulösen, ohne dass irgendein Recht auf Schadenersatz entsteht.

Artikel 9 Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme

9.1 Liefert der Lieferant Sachen, obliegt dem Lieferanten die Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme lediglich, sofern und insoweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

9.2 Sofern und insoweit dem Lieferanten die Montage, Installation und Inbetriebnahme obliegt, gilt Folgendes:

a. Der Abnehmer gewährt jede Mitwirkung, die notwendig ist, damit der Lieferant in die Lage versetzt wird, die Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme fristgerecht und ordnungsgemäß auszuführen beziehungsweise ausführen zu lassen. Er sorgt in jedem Fall rechtzeitig für einen einwandfreien und sicheren Zugang zum Arbeitsplatz, nötigenfalls auch außerhalb der beim Abnehmer üblichen Arbeitszeiten, das Vorliegen von Genehmigungen, sofern zur Erfüllung der Arbeiten notwendig, eine Verladestelle sowie hinreichend Lagerfläche, sofern erforderlich überdacht und verschließbar, die benötigte Energie, Wasser, Brenn- und Schmierstoffe und, sofern nicht anders vereinbart, die erforderlichen Leitern, Gerüste und sonstige vom Lieferanten geforderten Hilfsmittel.

b. Der Abnehmer sorgt dafür, dass alle Arbeiten, auf denen der Lieferant bei der Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme aufbauen muss und für die nicht vereinbart wurde, dass sie vom Lieferanten ausgeführt werden, rechtzeitig und ordnungsgemäß ausgeführt werden. Dazu gehören beispielsweise sämtliche Fundamentarbeiten, alle Elektriker- und Installateurarbeiten, Erd-, Mauer-, Fundament-, Zimmermanns- und Malerarbeiten und des Weiteren alle sonstigen Arbeiten bautechnischer und architektonischer Natur. Der Abnehmer berät sich regelmäßig mit dem Lieferanten und gewährt ihm Zugang zu allen Informationen, die zur reibungslosen gegenseitigen Abstimmung der jeweiligen Arbeiten notwendig sind.

c. Der Abnehmer gewährt jede Mitwirkung bei der Schaffung und Aufrechterhaltung der Sicherheit am Arbeitsplatz. Dabei berücksichtigt er auch die in diesem Zusammenhang geltenden gesetzlichen und firmeninternen Vorschriften. Insbesondere sorgt er für Brandschutzmaßnahmen.

d. Sofern es sich um die Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme in einem Lager handelt, sind ebenfalls die Allgemeinen Montagebedingungen des Lieferanten anwendbar. In einem solchen Fall stellt der Lieferant dem Abnehmer die betreffenden Bedingungen gesondert zur Verfügung. Sofern die Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen von denen der Allgemeinen Montagebedingungen abweichen, genießen die Bestimmungen in den Allgemeinen Montagebedingungen Vorrang. Sofern die Vertragsbestimmungen von denen der Allgemeinen Montagebedingungen abweichen, genießen die Bestimmungen in den Allgemeinen Montagebedingungen Vorrang.

Artikel 10 Qualität, Abnahme, Dienstleistungen und Arbeiten, Mängelbeseitigung, Wartung

10.1 Der Lieferant liefert Waren und Dienstleistungen und verrichtet Arbeiten, die den ausdrücklich vereinbarten Qualitätsanforderungen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (insbesondere hinsichtlich der Bedienung, der Nutzung im Straßenverkehr und der Sicherheit), die zum Zeitpunkt des letzten Angebots des Lieferanten in den Niederlanden in Kraft sind. Erfährt der Lieferant nach seinem letzten Angebot, jedoch vor der Lieferung von neuen relevanten gesetzlichen Vorschriften in den Niederlanden, setzt er den Abnehmer davon in Kenntnis. Bei Bedarf wird die vom Lieferanten zu liefernde Leistung in gegenseitigem Einvernehmen angepasst. Der Liefertermin wird sofern notwendig angepasst. Die für den Lieferanten durch die Anpassung verursachten zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers. Sofern hinsichtlich der zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen keine ausdrücklichen Qualitätsanforderungen vereinbart wurden, darf die Qualität der zu liefernden Waren und Leistungen nicht unterhalb guter Durchschnittsqualität liegen.

10.2 Ist zum Besitz und/oder zur Verwendung der Waren eine Genehmigung erforderlich, sorgt der Abnehmer selbst für den Erhalt derselben.

10.3 Nach Lieferung der Waren oder nach erfolgter Mitteilung des Lieferanten an den Abnehmer, dass er die vereinbarten Dienstleistungen erbracht oder Arbeiten abgeschlossen hat, hat der Abnehmer die Waren und/oder Dienstleistungen und/oder Arbeiten möglichst schnell, jedoch in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Werktagen im Anschluss an die Lieferung oder die Mitteilung des Lieferanten sorgfältig auf Vollständigkeit und Tauglichkeit zu prüfen. Für Schäden und/oder Mängel (das heißt für jede Nichterfüllung der Vereinbarung), die der Abnehmer innerhalb des im vorigen Satz bezeichneten Zeitraums bei einer sorgfältigen Prüfung hätte feststellen können, oder die er feststellt hat, jedoch anschließend nicht innerhalb von einundzwanzig (21) Kalendertagen nach der Lieferung oder Mitteilung des Lieferanten schriftlich dem Lieferanten gemeldet hat, kann er gegenüber dem Lieferanten keinen Anspruch mehr geltend machen. Entsprechendes gilt auch für Teillieferungen.

10.4 Schäden oder Mängel, die anlässlich der in Artikel 10.3 bezeichneten Prüfung zutage treten und die dem Lieferanten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wurden, sowie Schäden oder Mängel, die bei der in Artikel 10.3 bezeichneten Prüfung nicht festgestellt werden konnten, jedoch innerhalb von sechs Monaten im Anschluss an die Lieferung oder die Mitteilung des Lieferanten nachträglich zutage treten und innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach der Feststellung dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden, muss der Lieferant im Sinne von Artikel 10.5 soweit wie möglich durch Nachbesserung oder – nach Wahl des Lieferanten – Instandsetzung oder Austausch beseitigen. Sofern der nachstehende Artikel 10.5 nichts anderes besagt, geht diese Mängelbeseitigung zu Lasten des Lieferanten.

- 10.5 Hinsichtlich der Beseitigung von Schäden und Mängeln gelten des Weiteren noch folgende Bestimmungen:
- Der Lieferant bemüht sich, die Mängelbeseitigung so zügig wie unter den gegebenen Umständen möglich auszuführen (ausführen zu lassen). Der Abnehmer verleiht ihm dabei jede dazu notwendige Mitwirkung.
 - Die Mängelbeseitigung erfolgt weitestgehend an einem vom Lieferanten zu diesem Zweck anzuweisenden Ort. Der Abnehmer übernimmt die eventuellen Kosten und Risiken für den Transport der Waren an diesen und von diesem Ort.
 - Erfolgt die Mängelbeseitigung außerhalb der Niederlande, gehen auch die Reise- und Aufenthaltskosten der Personen, die die Prüfung und die Beseitigung vornehmen, zu Lasten des Abnehmers.
 - Waren oder Bauteile, die bei einem Austausch frei werden, gehen automatisch in das Eigentum des Lieferanten über.
 - Treten Schäden oder Mängel bei Waren auf, die der Lieferant von Dritten erworben hat, oder bei Dienstleistungen oder Arbeiten, die der Lieferant von Dritten hat ausführen lassen, erfolgt die Mängelbeseitigung derselben lediglich kostenfrei, sofern der Dritte die Kosten für die Beseitigung trägt. Davon bleiben die Bestimmungen in Artikel 10.3 unberührt.
 - Der Abnehmer hat gegenüber dem Lieferanten keinen Anspruch auf die Beseitigung von Schäden und Mängeln, bei denen davon auszugehen ist, dass sie auf normaler Abnutzung, einer unsachgemäßen oder fahrlässigen Nutzung, einer Nutzung, die nicht dem Verwendungszweck entspricht, oder der Nicht- oder nicht ordnungsgemäßen Befolgung von bestimmten Anweisungen bzw. Instruktionen des Lieferanten beruhen.
 - Das Recht des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten auf Beseitigung von Schäden und Mängeln entfällt, wenn der Abnehmer die Beseitigung ohne vorheriges Einverständnis des Lieferanten selbst durchführt oder von einem Dritten ausführen lässt.
 - Das Auftreten von Schäden oder Mängeln berechtigt nicht zur Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten. Kommt der Abnehmer auch nach schriftlicher Zahlungserinnerung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, hat dies die Verwirkung seines Anspruchs auf Instandsetzung von Schäden und Mängeln zur Folge.
- 10.6 Beanstandet der Abnehmer einen Schaden oder Mangel, der nicht oder lediglich zu für den Lieferanten unverhältnismäßig hohen Kosten behoben werden kann, ist der Lieferant nicht zur Beseitigung des Mangels oder Schadens verpflichtet. In diesem Fall wird ein Nachlass auf den Preis für die gelieferte Sache oder Leistung eingeräumt. Dieser Nachlass wird weitestgehend einvernehmlich zwischen Lieferant und Abnehmer und unter Berücksichtigung der bei Abschluss des entsprechenden Vertrags gültigen Einheitspreise festgelegt. Wahlweise kann der entsprechende Vertrag auch von jeder beteiligten Partei schriftlich für aufgelöst erklärt werden. Der Abnehmer ist nur berechtigt, den entsprechenden Vertrag für aufgelöst zu erklären, wenn eine nicht erfolgte Beseitigung des Schadens oder Mangels für ihn so nachteilig ist, dass ihm auch ungeachtet eines Preisnachlasses die Einhaltung des entsprechenden Vertrags nicht zugemutet werden kann.
- 10.7 Vorbehaltlich des in Artikel 10.6 bezeichneten Falls kann das Auftreten von Schäden oder Mängeln, zu deren Beseitigung der Lieferant verpflichtet ist, nur dann die Auflösung des betreffenden Vertrags seitens des Abnehmers begründen, wenn der Lieferant auch nach schriftlicher Aufforderung die nachträgliche Beseitigung des Schadens oder Mangels innerhalb einer alle Umstände berücksichtigenden angemessenen Frist unterlässt.
- 10.8 Dem Abnehmer steht die kostenfreie Wartung der zu liefernden Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen zu, sofern dies bei Abschluss des entsprechenden Vertrags vereinbart wurde.
- 10.9 Jede Forderung des Abnehmers auf Erfüllung, Nichtigklärung oder Auflösung des Vertrags wird gegenstandslos, wenn er nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach rechtzeitiger Meldung eines Schadens oder Mangels gemäß Artikel 10.3 und 10.4 einen Rechtsanspruch gegen den Lieferanten rechtmäßig geltend gemacht hat.
- 10.10 Zusätzlich zu den Möglichkeiten des Lieferanten, den Vertrag aufgrund von Artikel 7.4 und Artikel 10.6 der vorliegenden Bedingungen aufzulösen, kann der Lieferant in folgenden Fällen und nach eigenem Ermessen die Erfüllung des

Vertrags mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Schadenersatzpflicht teilweise oder in Gänze aussetzen oder den Vertrag teilweise oder in Gänze auflösen, indem er dies der Gegenpartei von Rechts wegen schriftlich mitteilt:

- Der Abnehmer kommt einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags und/oder der vorliegenden Bedingungen nicht nach.
- Der Abnehmer beantragt Zahlungsaufschub, ihm wird Zahlungsaufschub gewährt, oder der Abnehmer meldet Konkurs an oder wird für zahlungsunfähig erklärt.
- Das Unternehmen des Abnehmers wird veräußert oder beendet.
- Die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen werden entzogen.
- Eines oder mehrere der Betriebsmittel des Abnehmers werden beschlagnahmt und gepfändet.

Artikel 11 Verstoß gegen gewerbliches/geistiges Eigentumsrecht

11.1 Der Lieferant ist zur Lieferung von Waren verpflichtet, die nicht gegen gewerbliches oder geistiges Eigentumsrecht Dritter in den Niederlanden verstoßen. Wird der Abnehmer von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen ein gewerbliches oder geistiges Eigentumsrecht in den Niederlanden belangt, setzt er den Lieferanten hiervon unverzüglich in Kenntnis und überlässt dem Lieferanten die Verhandlungsführung und das Abwehren der Ansprüche Dritter. Hält der Lieferant das Vorliegen eines Verstoßes gegen ein gewerbliches oder geistiges Recht in den Niederlanden für glaubhaft, steht es dem Lieferanten nach eigenem Ermessen frei, den Verstoß durch Anpassung oder Austausch der betreffenden Sache oder durch den Erwerb einer Lizenz oder durch die Rücknahme der betreffenden Sache gegen Rückerstattung des zuvor erhaltenen Kaufpreises rückgängig zu machen. Die Kosten für die Verhandlungsführung und das Abwehren der Ansprüche Dritter gehen zu Lasten des Lieferanten, der darüber hinaus zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet ist.

11.2 Verwendet der Lieferant zur Erfüllung eines Vertrags mit dem Abnehmer vom Abnehmer stammende oder über ihn bezogene Materialien, Zeichnungen, Modelle, Anweisungen u. Ä. und belangt ein Dritter den Lieferanten aufgrund eines Verstoßes gegen ein gewerbliches oder geistiges Recht in Bezug auf die Verwendung der vom Abnehmer stammenden oder über ihn bezogenen Materialien, Zeichnungen, Modelle, Anweisungen u. Ä., setzt er den Abnehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis. Der Lieferant überlässt die Verhandlungsführung und das Abwehren der Ansprüche Dritter dem Abnehmer, der sämtliche mit den Ansprüchen Dritter im Zusammenhang stehenden, ihm selbst und dem Lieferanten entstehenden Kosten und Schäden trägt. Es steht dem Lieferanten frei, entweder die Erfüllung des betreffenden Vertrags bis zur Klärung des Verfahrens des Abnehmers gegenüber Dritten auszusetzen, oder den betreffenden Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne irgendeine für ihn daraus resultierende Schadenersatzpflicht aufzulösen.

Artikel 12 Haftung für Schäden

12.1 In Bezug auf die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer für Schäden (unabhängig von der jeweiligen Ursache, und unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf Schäden, die dem Abnehmer infolge einer Nichterfüllung oder einer unerlaubten Handlung seitens des Lieferanten oder seitens seiner Mitarbeiter oder Führungskräfte) gelten folgende Bestimmungen:

- Schäden, die Verletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigung zur Folge haben, gegebenenfalls mit Todesfolge, und sich daraus ergebende Folgeschäden berechtigen den Abnehmer zum Schadenersatz, sofern der Lieferant in diesem Zusammenhang die Leistung einer Haftpflichtversicherung in Anspruch nehmen kann, in dem Sinne, dass pro Schadensereignis ein Höchstbetrag von Euro 1.125.000,- gilt.
- Schäden, die die Beschädigung oder den vollständigen oder teilweisen Verlust einer Sache zur Folge haben und sich daraus ergebende Folgeschäden berechtigen den Abnehmer zum Schadenersatz, sofern der Lieferant in diesem Zusammenhang die Leistung einer Haftpflichtversicherung in Anspruch nehmen kann, in dem Sinne, dass hier pro Schadensereignis oder Reihe miteinander zusammenhängender Schadensereignisse ein Höchstbetrag von Euro 45.450,- gilt.
- Aus anderen Schäden als den vorstehend unter Buchstabe a. und b. aufgeführten entsteht dem Abnehmer kein Anspruch auf Schadenersatz,

es sei denn, diese wurden vorsätzlich oder bewusst fahrlässig von Führungskräften des Lieferanten verursacht.

- Unabhängig von den Bestimmungen im vorigen Artikelabsatz beschränkt sich die Haftpflicht des Lieferanten für vom Abnehmer erlittene, nicht unter a. und b. fallende Schäden, in jedem Fall auf das Zweifache des Rechnungsbetrags, den der Abnehmer dem Lieferanten für die Erfüllung des dem Schadensfall zugrundeliegenden Vertrags gezahlt hat.
- Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die zwölf (12) Monate nach dem schadensbegründenden Ereignis zutage treten. Von den Bestimmungen des vorigen Satzes unberührt entfällt der Anspruch auf Schadenersatz, wenn innerhalb von sechs (6) Monaten nach Feststellung des Schadens in diesem Zusammenhang kein Rechtsanspruch gegen den Lieferanten erhoben wurde.
- Der Abnehmer hält den Lieferanten gegenüber allen wie auch immer begründeten Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den dem Abnehmer vom Lieferanten gelieferten Waren und Dienstleistungen oder ausgeführten Arbeiten schadlos, sofern der Abnehmer nachweist, dass kein Zusammenhang zwischen der Forderung des Dritten und irgendeinem Umstand besteht, der unter das Risiko des Abnehmers fällt.
- Auch wenn der Abnehmer den Lieferanten aufgrund eines von einem Dritten übernommenen Anspruchs auf Ersatz eines Schadens verklagt, den der Lieferant in irgendeiner Weise direkt oder indirekt mit verursacht hat, kann der Lieferant sich gegenüber dem Abnehmer auf vorstehende Bestimmungen berufen.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Personen, die in irgendeiner Weise an der Erfüllung der gegenüber dem Abnehmer bestehenden Verpflichtungen des Lieferanten beteiligt sind.
- Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass er über eine gesetzliche Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung verfügt.

Artikel 13 Verschiedenes

13.1 Ohne die vorab eingeholte, schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist der Abnehmer nicht dazu berechtigt, Rechte und Pflichten im Rahmen des Vertrags und den vorliegenden Bedingungen an Dritte zu übertragen oder Dritte damit zu beauftragen, die Rechte und Pflichten im Rahmen des Vertrags und der vorliegenden Bedingungen auszuführen oder ausführen zu lassen. Der Lieferant ist dazu berechtigt, Rechte und Pflichten im Rahmen des Vertrags und den vorliegenden Bedingungen an Dritte zu übertragen oder Dritte damit zu beauftragen, die Rechte und Pflichten im Rahmen des Vertrags und der vorliegenden Bedingungen auszuführen oder ausführen zu lassen. Er muss dafür vorab keinerlei schriftliche Genehmigung einholen. Sofern eine Einwilligung des Abnehmers zur Übertragung der Rechte und Pflichten oder zum Einschalten von Dritten gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt die Einwilligung hiermit als erteilt.

13.2 Bei Ungültigkeit einer der Bestimmungen des Vertrags und/oder der vorliegenden Bedingungen behalten die übrigen Bestimmungen des Vertrags und/oder der vorliegenden Bedingungen weiterhin ihre Gültigkeit. Sofern eine Bestimmung des Vertrags und/oder der vorliegenden Bedingungen ungültig oder unter den gegebenen Umständen vernünftiger- und redlicherweise als unzumutbar einzustufen ist, muss zwischen Lieferant und Abnehmer eine Bestimmung gelten, die unter sämtlichen Umständen zumutbar ist und der für ungültig oder unzumutbar erklärten Bestimmung inhaltlich weitestgehend entspricht.

Artikel 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Auf die Rechtsverhältnisse zwischen Lieferant und Abnehmer, zu denen auch der Vertrag und die vorliegenden Bedingungen einschließlich Gerichtsstandsklausel zählen, findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung. Das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980, für die Niederlande am 1. Januar 1992 in Kraft getreten, findet keine Anwendung.

14.2 Für Streitigkeiten, die sich zwischen Lieferant und Abnehmer über oder im Zusammenhang mit einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis ergeben, einschließlich des Vertrags und der vorliegenden Bedingungen, sowie für Streitigkeiten über die Existenz und die Gültigkeit des jeweiligen Rechtsverhältnisses zwischen Lieferant und Abnehmer, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Lieferant seinen Hauptsitz hat.